



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.05.2018



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt)

Die CCM GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Michael Schröder, 27404 Rhade hat am 28.09.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gem. § 16 (1) BImSchG) und zwar:

- Errichtung eines Gärproduktlagers (2) mit Tragluftfolienabdeckung und Abtankplatz,
- Errichtung eines weiteren Verbrennungsmotors (2) im Gebäude mit flexibler Fahrweise beider Verbrennungsmotoren,
- Anbau am vorhandenen Gebäude,
- Erweiterung der Silagelagerfläche,
- Nachrüstung der vorhandenen Fackel (Automatisierung),
- Erweiterung der vorhandenen Befüll- und Abtankplätze,
- Flexibilisierung der Inputstoffe,
- Erhöhung der Gasproduktion von 1.462.750m³/a auf 1.800.000m³/a,
- Neubau Pufferspeicher.

Der Standort der Anlage befindet sich in Rhade, Landesstraße.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 26.04.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat